



Brüssel, den 5. März 2021  
(OR. en)

6673/21

MI 128  
ENT 35  
CHIMIE 20  
IND 46  
ENV 114

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: ST 5524/21 + ADD 1 - D069006/03

---

Betr.: Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel zwecks Aufnahme eines neuen EG-Düngemitteltyps in Anhang I  
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. Februar 2021 den eingangs genannten Entwurf einer Verordnung zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003<sup>1</sup> vorgelegt. Gemäß Artikel 14 und Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung hat ein Hersteller von wässriger Kaliumformiatlösung bei der Kommission beantragt, diesen Stoff als neuen Düngemitteltyp aufzunehmen, der die Anforderungen der genannten Verordnung erfüllt. Die wässrige Kaliumformiatlösung wurde entwickelt, um eine bessere Kaliumaufnahme über die Blätter von Pflanzen wie Obst und Gemüse, die einen hohen Bedarf an diesem Primärnährstoff haben, zu ermöglichen.

Die im eingangs erwähnten Verordnungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 eingesetzten Ausschusses.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1); die aktuelle konsolidierte Fassung ist vom 1.12.2020.

2. Nach dem Verfahren der Artikel 5 und 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates werden diese Maßnahmenentwürfe, bevor sie von der Kommission förmlich angenommen werden, dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt. Lehnen weder das Europäische Parlament noch der Rat die von der Kommission geplanten Maßnahmen ab, so erlässt die Kommission den Verordnungsentwurf.
  3. Am 19. November 2020 stimmte der Ausschuss im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des oben genannten Beschlusses des Rates einstimmig für den Maßnahmenentwurf.
  4. Die Delegationen wurden am 2. Februar 2021 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 2. März 2021 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen Ablehnungsgrund geltend gemacht.
  5. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Verordnungsentwurfs (Dokument ST 5524/21 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.
-